

99058007060013

# Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99058007060013>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060013
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO
Leistungsbezeichnung II	Eintragung von Personen mit Ausnahmebewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in die Handwerksrolle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Betriebsverantwortliche, EU-Binnenmarkt, Binnenmarkt, Staatsangehörige des EWR, Ausnahmebewilligung, Staatsangehörige der Schweiz, Handwerkerregister, Anerkennung ausländischer

Modul	Sachverhalt
	Qualifikation, Handwerker, Handwerk, Eintragung als Handwerker, Handwerksverzeichnis, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, zulassungspflichtiges Handwerk, Verzeichnis Handwerk, Niederlassungsfreiheit, Handwerkskammer, Freizügigkeit, Anerkennungsverfahren, Handwerksrolle, Anerkennung, Handwerksregister, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Staatsangehörige der EU, Handwerkerverzeichnis, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Eintragung in Handwerksrolle, Betriebsverantwortlicher, Anerkennung Berufsqualifikationen, Betriebsleitung, Handwerksrolleneintragung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (individuell, 058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.09.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html</a>
Teaser	Sie sind Bürgerin oder Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz und möchten in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben? Dann müssen Sie sich zuvor mit Ihrer Ausnahmegewilligung in die Handwerksrolle eintragen lassen.

## Modul

## Sachverhalt

### Volltext

Als Bürgerin oder Bürger der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz können Sie sich in Deutschland mit einem zulassungspflichtigen Handwerk als stehendes Gewerbe niederlassen.

Dafür müssen Sie zuvor Ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und praktische Berufserfahrung im Rahmen der Ausnahmegewilligung anerkennen und sich mit der erteilten Aufnahmegewilligung in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Die Ausnahmegewilligung müssen Sie vor der Eintragung separat beantragen.

Die Handwerksrolle ist ein bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer geführtes Register.

Die Handwerksrolle verzeichnet unter anderem

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften oder
- juristische Personen sowie
- den Namen und die Qualifikation der Betriebsleitung.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Pflicht, wenn Sie

- ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen,
- das Handwerk nur in Teilen ausüben wollen und
- wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausüben wollen, dann für jedes dieser Gewerke.

Neben dem Betrieb wird die Betriebsleitung in der Handwerksrolle verzeichnet. Die Betriebsleitung eines Handwerksbetriebs muss über die fachlichen Voraussetzungen verfügen, um das zulassungspflichtige Handwerk auszuüben.

Als Betriebsleitung kommen in Frage:

- Inhaberinnen oder Inhaber des Handwerksbetriebs oder
- angestellte Personen des Handwerksbetriebs

## Modul

## Sachverhalt

Eine vollständige Auflistung der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

## Erforderliche Unterlagen

Einzelunternehmen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder vergleichbare Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung der Betriebsleitung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften

- Gemeint sind: Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen
- Personalausweis oder vergleichbare Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft. Bei offenen Handelsgesellschaften zusätzlich

## Modul

## Sachverhalt

Gesellschaftsvertrag (Kopie) sofern keine  
Registereintragung erfolgt ist: Gesellschaftsvertrag  
(Kopie) bei ausländischen Rechtsformen:  
Registerauszug des zuständigen ausländischen  
Registers bei in Registern eingetragenen  
Gesellschaften, ansonsten Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Bescheid über die Erteilung einer  
Ausnahmebewilligung der Betriebsleitung bzw.  
betriebsleitenden Gesellschafter
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach  
Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Juristische Personen

Gemeint sind:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),

haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG),

Aktiengesellschaft (AG),

eingetragene Genossenschaft (eG):

Personalausweis oder vergleichbare  
Identifikationspapiere der vertretungsberechtigten  
Personen (Kopie)

für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:

bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug  
des Handels- oder Genossenschaftsregisters

bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des  
zuständigen ausländischen Registers

Bescheid über die Erteilung einer  
Ausnahmebewilligung der Betriebsleitung (Kopie)

Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach  
Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei Anstellung einer Betriebsleitung sind zusätzlich die  
folgenden Unterlagen einzureichen:

Modul	Sachverhalt
	<p>Betriebsleitererklärung</p> <p>Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit: Arbeitsvertrag (Kopie)</p> <p>Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung</p> <p>Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmebewilligung</p>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	<p>Im Rahmen einer Ausnahmebewilligung wurden die Berufserfahrung oder Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder erfolgte Ausgleichsmaßnahmen für das einzutragende Handwerk anerkannt.</p>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Die Höhe der Gebühren steht im Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<p>Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein.</li> <li>• Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das Sie ausüben wollen.</li> <li>• In Zweifelsfällen können Sie sowohl Nachweise über Einzelleistungen (etwa Seminar- oder Diplomarbeiten) in der Ausbildung als auch Rahmenlehrpläne, Ausbildungsordnungen für die Prüfung nachreichen.</li> <li>• Wenn Sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die voraussichtliche Eintragung vorab mitgeteilt.</li> <li>• Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte.</li> <li>• Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	Handwerkskammer.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	3 Monat(e) Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt.
<b>Frist</b>	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html</a> <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/anererkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ausbildung-und-Beruf/anererkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-handwerk.html</a> <a href="https://www.handwerkskammer.de">https://www.handwerkskammer.de</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html</a>
<b>Hinweise</b>	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen.</li> <li>• Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt.</li> <li>• Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid.</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handwerksrolle Eintragung von Personen mit Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs.1 HwO</li> <li>• Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe</li> <li>• Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für: natürliche und juristische Personen rechtsfähige Personengesellschaften</li> <li>• gesetzliche Pflicht zur Eintragung: Alle Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. gilt nicht für: Reisegewerbe oder Marktverkehr</li> <li>• Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Namen und</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Qualifikation der Betriebsleitung

- Erforderliche Unterlagen u.a.: Identitätsnachweis

Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das zulassungspflichtige Handwerk, das sie in Deutschland ausüben wollen

- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal